

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Sofortiger Rückbaustopp von Neckarwestheim II

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

den geplanten Rückbau des Kernenergiekraftwerks Neckarwestheim II ab Mitte April 2023 unverzüglich zu stoppen und für den unbefristeten Weiterbetrieb des Kernenergiekraftwerks Neckarwestheim II über den aktuell geplanten Termin hinaus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen.

23.1.2023

Baron, Dr. Hellstern, Steyer
und Fraktion

Begründung

Um auch in Zukunft die Energieversorgung in Baden-Württemberg bezahlbar und sicher zu machen, ist der geplante Rückbau des Kernenergiekraftwerks Neckarwestheim II unverzüglich zu stoppen, bevor durch die aktuelle Politik der Landesregierung unumkehrbare Fakten geschaffen werden, die nur durch unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand wieder behoben werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 Nr. UM3-0141.5-30/1/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

den geplanten Rückbau des Kernenergiekraftwerks Neckarwestheim II ab Mitte April 2023 unverzüglich zu stoppen und für den unbefristeten Weiterbetrieb des Kernenergiekraftwerks Neckarwestheim II über den aktuell geplanten Termin hinaus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bundestag hat im November 2022 das Atomgesetz derart geändert, dass die drei sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in Deutschland längstens bis 15. April 2023 betrieben werden können (19. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 4. Dezember 2022, BGBl. I S. 2153). Der Bundestag hat dabei deutlich gemacht, dass eine weitere Laufzeitverlängerung nicht beabsichtigt ist und der Weiterbetrieb nur mit den vorhandenen Brennelementen erfolgt. Die Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs und dessen Folgen für die Energieversorgung in Deutschland (vgl. Bundestag-Drucksache 20/4217 vom 2. November 2022). Diese Situation hat sich verglichen mit den damaligen Prognosen nicht verschlechtert. Daher ist nicht davon auszugehen, dass der Bundestag das Atomgesetz erneut ändern wird.

Im Übrigen liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Kernenergienutzung beim Bund. Die Länder führen als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Atomrecht im Auftrag des Bundes aus.

Die Betreiber der Kernkraftwerke haben mit erheblichem Aufwand den Weiterbetrieb geplant und Maßnahmen ergriffen, damit die drei Kernkraftwerke in dem Zeitraum zwischen 1. Januar 2023 und 15. April 2023 noch elektrische Energie erzeugen können. Sie haben aber auch deutlich gemacht, dass ein weiterer derartiger „Streckbetrieb“ über den 15. April hinaus nicht machbar ist. Die EnKK, die das Kernkraftwerk Neckarwestheim II betreibt, wies darauf hin, dass sie, selbst wenn es rechtlich möglich wäre, das Kernkraftwerk nicht noch länger betreiben könnte und würde. Ein über die aktuelle Laufzeitverlängerung hinausgehender Weiterbetrieb von Neckarwestheim II sei „illusorisch“.

Nach dem geltenden Atomrecht muss der Genehmigungsinhaber ein Kernkraftwerk nach dem endgültigen Abschalten unverzüglich stilllegen und abbauen (§ 7 Absatz 3 Satz 4 Atomgesetz). Er benötigt hierzu eine Genehmigung. Die EnKK hat bereits 2016 die Stilllegungs- und Abbaugenehmigung beantragt. Das Genehmigungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Die EnKK beabsichtigt, nach der endgültigen Abschaltung auf Basis der bis dahin erteilten Genehmigung zügig mit dem Abbau zu beginnen.

In dem laufenden Genehmigungsverfahren prüfen die zuständigen Behörden das Vorliegen der im Atomgesetz genannten Voraussetzungen. Wenn diese vorliegen, sieht die Landesregierung keinen Grund, die beantragte Stilllegungs- und Abbaugenehmigung zu versagen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft